



MOHRHENN

Joachim Mohrhenn | Steuerberater

Aktuelle Informationen zum **Thema Steuern****Das Aktuelle** *aus Steuern und Wirtschaft***Nr. 3/21****GmbH und ihre Gesellschafter**

1. Körperschaftsteuerrecht: Modernisierung auf den Weg gebracht
2. Anti-Steuervermeidungsrichtlinie: Außensteuerrecht wird reformiert
3. Gemeinnützige GmbH: Wann sind Tätigkeiten umsatzsteuerpflichtig?
4. Was für die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos relevant ist
5. Fortführungsgebundener Verlustvortrag: Leitfaden veröffentlicht
6. Corona-Hilfspaket: Wie Sie von der Neustarthilfe profitieren können
7. EuGH: Änderungen in der Besteuerungspraxis von Dienstwagen
8. Vorläufiges Insolvenzverfahren: BMF übernimmt Rechtsprechung des BFH
9. Computerhard- und Software: BMF senkt Nutzungsdauer auf ein Jahr
10. Corona-Krise: Steuerstundung und Vollstreckungsaufschub verlängert

STEUERTERMINE

1. Körperschaftsteuerrecht: Modernisierung auf den Weg gebracht

Das Bundeskabinett hat am 24.03.2021 den Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts** beschlossen, der Bundestag hat diesen am 22.04.2021 beraten. Geplant ist die Einführung einer Option für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften, sich wie eine Körperschaft besteuern zu lassen.

Die Besteuerung von Körperschaften ist heute sowohl für Zwecke der Körperschaft- als auch der Gewerbesteuer strikt von der Besteuerung ihrer Anteilseigner und Mitglieder getrennt. Personengesellschaften unterliegen demge-

genüber dem Prinzip der transparenten Besteuerung. Das bedeutet, die Gesellschafter müssen die Erträge aus der Beteiligung mit ihrem individuellen Steuersatz versteuern. Gewerbesteuerlich ist die Personengesellschaft ein eigenständiges Steuersubjekt, für Zwecke der Einkommensbesteuerung sind dies hingegen ausschließlich die an ihr unmittelbar oder mittelbar beteiligten natürlichen Personen oder Körperschaftsteuersubjekte.

Zwar haben sich die steuerliche Gesamtbelastung von Körperschaften und ihren Anteilseignern einerseits und Personengesellschaftern andererseits weitgehend aneinander angeglichen. Gleichwohl bestehen sowohl systematisch als auch hinsichtlich des Besteuerungsverfahrens

noch Unterschiede, die im Einzelfall zu teils erheblichen Abweichungen bei Steuerbelastung und Bürokratieaufwand führen können. Zudem sind die Besonderheiten der deutschen Personengesellschaftsbesteuerung (insbesondere Sonderbetriebsvermögen und -vergütungen sowie Sonder- und Ergänzungsbilanzen) international weitgehend unbekannt.

Die **Option von Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer** würde diese Unterschiede für die optierenden Gesellschaften beseitigen. **Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften** sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, **dieselben steuerlichen Regelungen** in Anspruch nehmen zu können **wie Kapitalgesellschaften**.

Hinweis: Gerne beraten wir Sie bezüglich der ab dem 01.01.2022 vorgesehenen Optionsmöglichkeit.

2. Anti-Steuervermeidungsrichtlinie: Außensteuerrecht wird reformiert

Der Bundestag hat am 22.04.2021 den Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie** beraten. Damit kommt Deutschland seiner Verpflichtung zur Umsetzung von aktualisierten EU-Richtlinien, hier der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD), im Bereich des Außensteuerrechts nach. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem folgende Änderungen vor:

- **Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung:** Artikel 5 der ATAD verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Aufdeckung und Besteuerung stiller Reserven bei der grenzüberschreitenden Überführung von Wirtschaftsgütern, der Verlagerung von Betrieben oder dem Wegzug von Körperschaften (sog. Entstrickungsbesteuerung). Zudem werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Fall der Überführung von Wirtschaftsgütern ins Inland oder bei Zuzug von Körperschaften die im Rahmen der ausländischen Entstrickungsbesteuerung angesetzten Werte anzuerkennen, sofern diese dem Marktwert entsprechen (sog. Verstrickung). Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus eine Vereinheitlichung der Stundungsregelungen sowie Erleichterungen bei der Anwendung der Rückkehrerregelung bei der Wegzugsbesteuerung natürlicher Personen vor.
- **Reform der Hinzurechnungsbesteuerung:** Durch die sogenannte Hinzurechnungsbesteuerung wird bereits heute verhindert, dass unbeschränkt Steuerpflichtige ihre ausländischen Einkünfte auf eine steuerrechtsfähige Gesellschaft, die ihren Sitz in einem Niedrigsteuerland hat und im Inland nicht steuerpflichtig ist, übertragen und dadurch Steuervorteile erzielen. Diese Vorschriften sollen zeitgemäßer und rechtssicherer ausgestaltet werden. Statt auf eine Inländerbeherrschung abzustellen, wird künftig eine **gesellschafterbezogene Betrachtung des Beherrschungskriteriums** durchgeführt.
- **Verhinderung hybrider Gestaltungen:** Die Regelungen zur Beseitigung von Besteuerungsinkongruenzen im Zusammenhang mit hybriden Gestaltungen sollen

verhindern, dass Betriebsausgaben mehrfach berücksichtigt werden oder dass diese berücksichtigt werden, obwohl die entsprechenden Einnahmen keiner Besteuerung unterliegen.

Hinweis: Planen Sie die Verlegung Ihres Betriebs ins Ausland? Sprechen Sie uns gern an, damit wir prüfen, inwieweit die geplanten Änderungen des Außensteuerrechts in Ihrem Fall von Bedeutung sind.

3. Gemeinnützige GmbH: Wann sind Tätigkeiten umsatzsteuerpflichtig?

In einem aktuellen Urteil hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit den umsatzsteuerlichen Leistungsbeziehungen im gemeinnützigen Bereich befasst. Im zugrundeliegenden Fall hatte eine Kirche mit einem kirchennahen Verein einer anderen Kirche eine **gemeinnützige GmbH** (= die Klägerin) gegründet, die über Medienarbeit den „kirchlichen Verkündigungsauftrag“ erfüllen sollte.

Die Klägerin hatte ca. 15 Tageszeitungen als Kunden, die sie mit Meldungen belieferte, die christliche Wertvorstellungen und ethische Positionen verbreiten sollten. Die Zeitungen zahlten für die Texte nur eine geringe „Schutzgebühr“, der verbleibende Finanzbedarf der gemeinnützigen GmbH wurde durch **Zuwendungen der kirchlichen Gesellschafter** gedeckt.

Finanzamt und Finanzgericht waren der Meinung, dass die gemeinnützige GmbH **umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistungen** in Form der „Medienarbeit“ an ihre Gesellschafter erbracht hat und als Entgelt hierfür die Zuwendungen der Gesellschafter erhielt. Die Klägerin ging hingegen davon aus, dass sie keine Leistungen an ihre Gesellschafter erbringt und die Verlustübernahme durch ihre Gesellschafter **auf dem Gesellschaftsverhältnis** beruht.

Der BFH hob die finanzgerichtliche Entscheidung auf, verwies den Rechtsstreit zurück und erklärte, dass das Unionsrecht zwei Steuerbefreiungen beinhaltet, die in den Streitjahren 2011 bis 2013 noch nicht in nationales Recht umgesetzt waren, vorliegend jedoch einschlägig sein könnten. Die folgenden Leistungen kämen in Betracht:

- steuerfreie Leistungen eines Personenzusammenschlusses an seine gemeinnützigen Mitglieder gegen Erstattung der genauen Kosten und
- steuerfreie Leistungen einer Einrichtung ohne Gewinnstreben an ihre Mitglieder zu religiösen Zwecken gegen einen satzungsgemäß festgelegten Beitrag.

Der BFH urteilte, dass die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen der Gesellschafter durch eine gemeinnützige GmbH keine der Mehrwertsteuer unterliegende Tätigkeit sei, wenn die Tätigkeit der GmbH einer bestimmten Personengruppe (hier: allen christlichen Kirchen) zugutekomme und sich der Vorteil für den einzelnen Gesellschafter **nur mittelbar** aus diesen allgemeinen Vorteilen ableite.

Hinweis: Die Urteilsgrundsätze könnten sich auch positiv auf Personenzusammenschlüsse auswirken, die gleichgelagerte „Leistungen“ an ihre Mitglieder erbringen. Ebenfalls profitieren könnten gemeinsame Einrichtungen, die politische, gewerkschaftliche, religiöse, patriotische, weltanschauliche, philanthropische oder staatsbürgerliche Ziele verfolgen.

4. Was für die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos relevant ist

Das steuerliche Einlagekonto hat, trotz seiner oftmals in der Praxis vorherrschenden stiefmütterlichen Behandlung, eine sehr hohe Relevanz und Bedeutung für den Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, denn im steuerlichen Einlagekonto werden alle Einlagen der Gesellschafter festgehalten, die diese in die Gesellschaft (jedoch nicht in das Stammkapital) eingezahlt haben.

Erfolgt nämlich in späteren Jahren eine Einlagenrückgewähr, muss diese beim Gesellschafter nicht versteuert werden. Ist die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos durch das Finanzamt versäumt oder sind die Einlagen nicht im Erklärungsdruck deklariert worden, muss die Rückzahlung versteuert werden, als ob es sich wirtschaftlich um eine Rückgewähr von Einlagen handelt.

Vor diesem Hintergrund begehrte eine Gemeinde zum 31.12.2011 die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos für eine Tochter-GmbH. Geschäftsgegenstand dieser Tochtergesellschaft war die Trinkwasserversorgung der Gemeindebevölkerung. Das Finanzamt wollte jedoch nur einen niedrigeren Betrag feststellen. Hintergrund dieser Tatsache war, dass der letzte Feststellungsbescheid auf den 31.12.2006 lautete (mit einem Wert von 0 €). Für die Jahre 2007 bis 2010 erging kein Feststellungsbescheid. Während das Finanzamt also auf einem Wert von 0 € aufbaute, hatte die Gemeinde eine Schattenrechnung mit einem entsprechend höheren Betrag erstellt.

Eine (nachträgliche) Feststellung des steuerlichen Einlagekontos für die Jahre bis 2010 lehnte das Finanzamt unter Hinweis auf die Tatsache ab, dass der Betrieb gewerblicher Art bislang seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt habe und daher eine Feststellung nicht zulässig sei. Der Bundesfinanzhof hat jedoch entschieden, dass **die Feststellung des Einlagekontos nicht von der Art der Gewinnermittlung abhängt**, da dies nicht als Voraussetzung genannt sei.

Hinweis: Achten Sie darauf, dass im Körperschaftsteuererklärungsvordruck stets auch die Passage zum steuerlichen Einlagekonto korrekt ausgefüllt ist.

5. Fortführungsgebundener Verlustvortrag: Leitfaden veröffentlicht

Wenn mehr als die Hälfte der Anteile an einer Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren an einen Erwerber oder eine Erwerbergruppe übertragen werden, gehen

grundsätzlich sämtliche Verluste der Kapitalgesellschaft unter. Von dieser oftmals als drastisch empfundenen Regelung gibt es einige Ausnahmen. Die wohl wichtigste sieht vor, dass der Verlust nicht untergeht, wenn man einen Antrag auf Feststellung eines fortführungsgebundenen Verlustvortrags stellt.

Damit verpflichtet man sich gleichzeitig, den - zum Zeitpunkt des Antrags - bestehenden Geschäftsbetrieb unverändert so lange fortzuführen, wie der fortführungsgebundene Verlustvortrag besteht. Verändert man innerhalb dessen Existenz den tatsächlichen Betrieb (z.B. durch Erweiterung oder Wegfall von operativen Bereichen), entfällt der Verlustvortrag. Durch diese Regelung sind Auslegungsprobleme vorprogrammiert: Das Gesetz versucht lediglich ganz abstrakt zu definieren, in welcher Form der Geschäftsbetrieb fortgeführt werden muss.

Zu diesen und weiteren Punkten hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun ein Schreiben veröffentlicht, das dem Praktiker nicht nur konkretere Hinweise an die Hand gibt, sondern das auch zahlreiche Beispiele enthält. Es stellt faktisch einen **Leitfaden für die Umsetzung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags** dar. Dabei geht die Anweisung sowohl auf formelle Punkte ein (wie ist der Antrag korrekt zu stellen?) als auch auf materielle Punkte. So wird auch **präzisiert, was ein schädliches Ereignis für die Fortexistenz des Verlustvortrags ist**.

Hinweis: Es gibt aber einen Makel: Kürzlich wurde das Gewerbesteuerrecht ebenfalls um eine Regelung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags ergänzt. Darauf geht das BMF mit keinem Wort ein.

6. Corona-Hilfspaket: Wie Sie von der Neustarthilfe profitieren können

Soloselbständige, die im Rahmen der sogenannten Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen, aber dennoch stark von der Corona-Krise betroffen sind, können **einmalig eine Neustarthilfe von bis zu 7.500 €** erhalten. Das Bundesfinanzministerium hat darauf hingewiesen, dass seit Mitte Februar 2021 entsprechende Anträge über die Internetseite **www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de** gestellt werden können.

Hinweis: Eine Auszahlung der Neustarthilfe soll im Regelfall innerhalb weniger Tage nach der Antragstellung erfolgen. Die Antragsfrist für die Neustarthilfe endet am 31.08.2021.

Die Neustarthilfe unterstützt Soloselbständige, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum **vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 Corona-bedingt eingeschränkt** ist, die aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben, so dass für sie eine Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III nicht infrage kommt.

Sind die Antragsvoraussetzungen erfüllt, wird die Neustarthilfe zunächst als Vorschuss ausgezahlt. Erst nach

Ablauf des Förderzeitraums (ab Juli 2021) wird die Höhe der Neustarthilfe genau berechnet - und zwar auf Grundlage des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Januar bis Juni 2021. Diese Endabrechnung muss bis zum 31.12.2021 erstellt werden.

Die Förderhöhe der Neustarthilfe beträgt 50 % eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, der auf Basis des Jahresumsatzes 2019 berechnet wird, **maximal 7.500 €**. Haben Soloselbständige im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 **Umsatzeinbußen von über 60 %**, dürfen sie die Neustarthilfe in voller Höhe behalten. Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei mehr als 40 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen. Liegt der erzielte Umsatz bei 90 % oder höher, muss die Neustarthilfe vollständig zurückgezahlt werden.

Hinweis: Über die folgenden Änderungen bzgl. Neustarthilfe sollten Sie jetzt informiert sein. Inzwischen ist auch eine Antragstellung für Soloselbständige mit Personengesellschaften und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften sowie die Antragstellung über prüfende Dritte für alle (juristische und natürliche Personen) möglich.

Seit dem 15.03.2021 können Soloselbständige, die Gesellschafter einer Personengesellschaft sind, in ihrem Antrag auf Neustarthilfe die Umsätze der Personengesellschaft geltend machen. Im Antragsformular gibt er auch die Umsätze oder einen Anteil der Umsätze der Personengesellschaft an. Die Höhe des Anteils richtet sich danach, wie normalerweise die Gewinne der Personengesellschaft verteilt werden. **Seit dem 30.03.2021 können auch Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften** Anträge stellen. Eine Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft ist antragsberechtigt, wenn sie

- den überwiegenden Teil ihrer Umsätze aus Tätigkeiten erzielt, die bei einer natürlichen Person als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeiten gelten würden,
- von einem ihrer Gesellschafter zu mindestens 25 % gehalten wird und dieser Gesellschafter mindestens 20 Stunden pro Woche für die Gesellschaft arbeitet,
- höchstens eine Teilzeitkraft beschäftigt,
- bei einem deutschen Finanzamt gemeldet ist,
- die Überbrückungshilfe nicht in Anspruch genommen hat und
- vor dem 01.05.2020 gegründet wurde.

Die Neustarthilfe für Personengesellschaften wird an die Gesellschafter ausgezahlt. Jeder Gesellschafter kann entsprechend seines Anteils am Umsatz der Gesellschaft **bis zu 7.500 € Neustarthilfe** erhalten. Die Neustarthilfe der Kapitalgesellschaften wird an die Gesellschaft, nicht die Gesellschafter ausgezahlt. Sie wird anders als die der Soloselbständigen berechnet. Der Betrag, den die Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft als Neustarthilfe auf Basis der Referenzumsätze bekommt, wird mit der Anzahl der Gesellschafter multipliziert, die mindestens 25 % der An-

teile an der Gesellschaft halten und die mindestens 20 Stunden für die Gesellschaft arbeiten (max. 30.000 €).

Hinweis: Der Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier hat bekräftigt, dass es für die Verwendung der Neustarthilfe keine Vorgaben gibt und sie nicht auf die Grundsicherung angerechnet wird. Die Neustarthilfe muss aber in der Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärung als steuerbare Betriebseinnahme erfasst werden, so dass sie die Steuerlast erhöht. Als echter Zuschuss unterliegt sie allerdings nicht der Umsatzsteuer.

7. EuGH: Änderungen in der Besteuerungspraxis von Dienstwagen

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) betrifft die Frage, ob die **grenzüberschreitende Überlassung von Dienstwagen an Pendler** für dienstliche und private Zwecke am Wohnsitz des Arbeitnehmers der Umsatzsteuer unterliegt.

Der Entscheidung liegen zwei Sachverhalte zugrunde. Im ersten Fall überließ eine Luxemburger Verwaltungsgesellschaft für Investmentfonds einem Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil in Form eines Dienstwagens, den er sowohl für **dienstliche** als auch für **private Zwecke** nutzen durfte. Der Arbeitnehmer leistete dafür weder ein Entgelt an seinen Arbeitgeber, noch verzichtete er auf einen Teil des Arbeitslohns oder sonstige Vorteile. Nach deutscher Rechtsprechung würde Umsatzsteuer anfallen.

Der EuGH hat jedoch entschieden, dass hier nicht ohne Weiteres von einer Dienstleistung gegen Entgelt ausgegangen werden könne. Es liege auch keine langfristige Fahrzeugvermietung vor, die nach speziellen umsatzsteuerlichen Leistungsregeln am Wohnsitz des Arbeitnehmers zu versteuern wäre. Stattdessen seien die besonderen Regeln für die private Nutzung von Firmenvermögen zu beachten. Dabei sei entscheidend, ob der Arbeitgeber den Vorsteuerabzug für die Anschaffung des Dienstwagens vorgenommen habe.

Der zweite Sachverhalt, über den der EuGH zu entscheiden hatte, betraf die **entgeltliche Überlassung** von Dienstwagen. Ein anderer Arbeitnehmer der Luxemburger Verwaltungsgesellschaft übernahm für die dienstliche und private Nutzung des Dienstwagens ca. 5.700 €. Es handelte sich hierbei um eine Dienstleistung gegen Entgelt. Die Zahlung des Arbeitnehmers, die auch die Form eines teilweisen Gehaltsverzichts oder des Verzichts auf sonstige Vorteile annehmen kann, unterliegt damit der **Umsatzsteuer im Wohnsitzland des Arbeitnehmers**.

Arbeitgeber, die Grenzgänger aus dem EU-Ausland beschäftigen und diesen Pendlern Dienstwagen auch zur privaten Nutzung entgeltlich und für einen Zeitraum von über 30 Tagen überlassen, sind nun für die Abführung der Umsatzsteuer im Wohnsitzland des Arbeitnehmers sowie für

die form- und fristgerechte **Einreichung von Umsatzsteuererklärungen** verantwortlich.

Hinweis: Die seit Jahrzehnten geltenden Grundsätze der Finanzverwaltung bringt der EuGH nun ins Wanken. Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern Dienstwagen bereitstellen, sollten also prüfen, ob infolge der EuGH-Entscheidung Handlungsbedarf besteht.

8. Vorläufiges Insolvenzverfahren: BMF übernimmt Rechtsprechung des BFH

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 04.03.2021 ein Schreiben zu den Auswirkungen der **Anordnungen der vorläufigen Eigenverwaltung** unter Bestellung eines vorläufigen Sachwalters auf eine umsatzsteuerliche Organschaft herausgegeben. Die Regelungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses sind in diesem Zusammenhang angepasst worden.

Das BMF nimmt damit Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH). Dieser hat im Jahr 2019 entschieden, dass weder die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung beim Organträger noch die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung bei der Organgesellschaft zu einer **Beendigung der Organschaft** führt. Das gilt, so der BFH, wenn das Insolvenzgericht lediglich bestimmt, dass ein **vorläufiger Sachwalter** bestellt wird, sowie eine **Anordnung nach der Insolvenzordnung** erlässt.

Durch die vorläufige Eigenverwaltung verfolgt der Gesetzgeber grundsätzlich das Ziel, Schuldner den Zugang zu diesem Verfahren zu erleichtern und durch die Erhaltung von Verfügungsbefugnissen das Vertrauen ihrer Geschäftspartner zu sichern. Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Hinweis: Bei einer Organschaft handelt es sich um mehrere rechtlich selbständige Unternehmen, die in einem Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zueinander stehen. Im Falle einer Organschaft werden diese Unternehmen zusammengefasst, so dass sie wie ein einziges Steuersubjekt behandelt werden.

9. Computerhard- und Software: BMF senkt Nutzungsdauer auf ein Jahr

Betrieblich oder beruflich genutzte Wirtschaftsgüter müssen nach dem Einkommensteuergesetz nur dann über mehrere Jahre abgeschrieben werden, wenn sich ihre Nutzungsdauer auf einen **Zeitraum von mehr als einem Jahr** erstreckt. Bei kürzerer Dauer dürfen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten „auf einen Schlag“ als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden. In den amtlichen Abschreibungstabellen war seit rund 20 Jahren festgeschrieben, dass Computer über eine Nutzungsdauer **von drei Jahren** abzuschreiben sind.

Nach einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) wird die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer**

für Computerhard- und Software zur Dateneingabe- und -verarbeitung nun auf ein Jahr herabgesetzt, so dass für diese Wirtschaftsgüter eine **Sofortabschreibung eröffnet** ist.

Die Regelung gilt für Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte, externe Netzteile sowie Peripheriegeräte (Tastaturen, Scanner, Headsets, Beamer, Lautsprecher und Drucker). Im Bereich der Software sind Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung begünstigt, darunter auch ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.

Hinweis: Die Sofortabschreibung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anwendbar, die nach dem 31.12.2020 enden (bei regulärem Wirtschaftsjahr also erstmals für das Jahr 2021). Die Regelungen zur einjährigen Nutzungsdauer dürfen auf Wirtschaftsgüter angewandt werden, die vor 2021 angeschafft worden sind und für die bisher eine andere (längere) Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde. Das heißt, dass alle im BMF-Schreiben genannten Wirtschaftsgüter im Jahr 2021 steuerlich vollständig abgeschrieben werden dürfen. Die im BMF-Schreiben festgelegten Regelungen sind ab dem Veranlagungszeitraum 2021 auch auf Wirtschaftsgüter des Privatvermögens anwendbar, sofern diese beruflich oder betrieblich genutzt werden.

10. Corona-Krise: Steuerstundung und Vollstreckungsaufschub verlängert

Die Corona-Krise führt dazu, dass viele Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat im vergangenen Jahr mit **erleichterten Regelungen zur Steuerstundung** und zum **Vollstreckungsaufschub** auf diese Notlage reagiert und so zumindest mehr Zeit zur Tilgung offener Steuerbeträge geschaffen.

Da die Pandemie andauert, hat sich das BMF veranlasst gesehen, die **Regelungen zur erleichterten Steuerstundung** und zum **Vollstreckungsaufschub** zu verlängern.

- **Steuerstundung:** Wer nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist, kann beim Finanzamt **bis zum 30.06.2021** unter Darlegung seiner Verhältnisse einen **Antrag auf Steuerstundung** stellen. Dieser Antrag kann für Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer gestellt werden, die bis zum 30.06.2021 fällig wird. Gemäß dem BMF-Schreiben können die Stundungen längstens bis zum 30.09.2021 gewährt werden. Über dieses Datum hinaus können allerdings auch Anschlussstundungen gewährt werden, wenn diese mit einer angemessenen Ratenzahlungsvereinbarung - die längstens bis zum 31.12.2021 dauert - verknüpft werden.

Hinweis: Die Finanzämter sollen keine strengen Anforderungen bei der Antragsprüfung stellen und auf die Berechnung von Stundungszinsen verzichten.

- **Abstandnahme von Vollstreckungsmaßnahmen:** Wird dem Finanzamt bis zum 30.06.2021 aufgrund einer Mitteilung des Vollstreckungsschuldners (Unternehmen) bekannt, dass dieser nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich von der Krise betroffen ist, soll das Amt bis zum 30.09.2021 von Vollstreckungsmaßnahmen absehen. Dies gilt für bis zum 30.06.2021 fällig gewordene Steuern. Eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs bis zum 31.12.2021 ist möglich, wenn Finanzamt und Vollstreckungsschuldner eine angemessene Ratenzahlung (längstens bis zum 31.12.2021) vereinbart haben.

Hinweis: Die vorgenannten Erleichterungen gelten nur für die Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer. Bevor Unternehmen eine Steuerstundung oder einen Vollstreckungsaufschub beantragen, sollten sie zunächst einmal prüfen, ob sie die fällig werdende Steuer möglicherweise ganz aus der Welt schaffen können - zum Beispiel über einen Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen oder die Abgabe einer Steuererklärung nach einer Steuerschätzung. Wer Vollstreckungsmaßnahmen abwenden möchte, sollte das Finanzamt zudem aktiv informieren und nicht darauf hoffen, dass der Behörde die eigene Krisenbetroffenheit schon bekannt sein wird.

STEUERTERMINE

Juni 2021	Juli 2021	August 2021
10.06. (*14.06.)	12.07. (*15.07.)	10.08. (*13.08.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)		
Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)		
		16.08. (*19.08.)
		Gewerbesteuer Grundsteuer
28.06.	28.07.	27.08.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.